»Safe Sport«

Schutzkonzept des Hertener Löwen e.V.

von Kindern und Jugendlichen vor Grenzverletzungen,

sexualisierter Belästigung und Gewalt im Sport

(Stand Dezember 2024)

Inhaltsverzeichnis

Vorwort ... 3
1. Rechtliche Grundlage ... 4
2. Prävention ... 5
3. Schutz von betroffenen Menschen ... 6
4. Schutzbeauftragte für Kinder und Jugendliche ... 7
5. Risiko- und Potentialanalyse ... 8
6. Interventionsplan ... 16
Interventionsplan I (außerhalb des Vereins) ... 18
Interventionsplan II (innerhalb des Vereins durch Kinder und Jugendliche) ... 18
Interventionsplan III (innerhalb des Vereins durch Erwachsene) ... 19
7. Personalverantwortung ... 19
7.1. Einsatz des erweiterten Führungszeugnisses ... 20
8. Fortbildung ... 21
8.1. Partizipation ... 21
9. Verhaltenskodex ... 22
10. Verfahrensweise bei der Rehabilitation von falsch beschuldigten Mitarbeitern ... 23
10.1. Zielsetzung der Rehabilitation ... 23
10.2. Verantwortlichkeit für die Durchführung der Rehabilitation ... 23
10.3. Durchführungskriterien für den Rehabilitationsprozess ... 24
11. Ansprechstellen und Beschwerdestrukturen ... 25
12. Quellen ... 35

Vorwort

Alle Mitglieder der Hertener Löwen e.V. haben das Recht, mit Spaß und Freude sportlich und ehren- und hauptamtlich in unserem Verein aktiv zu sein. Die Vereine und Verbände müssen die Rahmenbedingungen für ein gewalt- und diskriminierungsfreies Miteinander schaffen. Das ist ein wichtiger Baustein im Leitbild der Hertener Löwen.

Zielsetzung dieses Präventions- und Schutzkonzepts ist die Etablierung einer „Kultur des Hinschauens und Handelns“ in unserem Verein. Dazu gehört, allen Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen einen sicheren Raum für die Ausübung ihres Sports zu geben. Zum anderen trägt dieses Konzept zum Schutz von Trainer*innen und Betreuer*innen bei, indem es diesen eindeutige Empfehlungen und Leitlinien für ihre Arbeit gibt.

Der Schutzauftrag des Vereins bezieht sich insbesondere auf den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt. Mit dem Begriff „sexualisierte Gewalt“ sind alle Handlungen gemeint, die Machtausübung, Zwang oder erzwungene Nähe eines Menschen mit Mitteln der Sexualität zur Folge haben (z.B. sexistische Aussagen, als Versehen getarnte Berührungen im Intimbereich, sexuelle Nötigung oder sexueller Missbrauch). Aktuelle Studien belegen, dass sexualisierte Gewalt ein Alltagsphänomen in unserer Gesellschaft in allen Lebensbereichen ist. Speziell der Sport liefert durch seine körperliche und emotionale Nähe die Gefahr sexualisierter Übergriffe. Dies verdeutlichen auch aktuelle Gerichtsurteile, bei denen, im Fußball, Schwimmen oder bei den Pfadfindern o.ä., Täter aufgrund von sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen verurteilt wurden.

Alle Mitglieder im Verein müssen und können durch eine Kultur des Hinschauens und Handelns dazu beitragen, potenzielle Täter abzuschrecken. Wir fördern ein Klima, dass Kinder, Jugendliche und Erwachsene im Sport vor Gewalt und Diskriminierung im Allgemeinen und sexualisierter Gewalt im Speziellen schützt und betroffene Personen zum Reden ermutigt. Deshalb weiten wir das Konzept auf alle Mitglieder der Hertner Löwen und auf jegliche Formen von Gewalt und Diskriminierung aus.

Diese Aufgabe nehmen wir ernst und aus diesem Grund

- stärken wir in unserem Verein Strukturen zur Persönlichkeitsentwicklung unserer Mitglieder und dabei insbesondere von Kindern und Jugendlichen,
- entwickeln wir konkrete präventive Maßnahmen zur Information und Sensibilisierung,
- fördern wir eine Kultur des bewussten Hinsehens und Hinhörens,
- schaffen wir Handlungskompetenzen für eine aktive Intervention in jedem einzelnen Fall sexualisierter Gewalt, unter Berücksichtigung der Interessen der betroffenen Person.

Das Schutzkonzept des Hertener Löwen e.V. wurde am 05.12.24 vom Vorstand beschlossen.

Hertener Löwen e.V.

Der Vorstand

1. Rechtliche Grundlage

Bestimmte Formen sexualisierter Gewalt sind strafrechtlich relevant (siehe 13. Abschnitt des Strafgesetzbuches: Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung). Gesetzliche Regelungen zu diesem Bereich zielen darauf ab, die Gesamtentwicklung von Kindern und Jugendlichen von sexuellen Erlebnissen freizuhalten, um ihnen die Möglichkeit zu bewahren, ihre sexuelle Identität eigenständig und frei zu entwickeln. Da die Fähigkeit zur sexuellen Selbstbestimmung bei jüngeren Minderjährigen in der Regel noch nicht vorhanden ist und bei älteren Minderjährigen an der Schwelle zum Erwachsenenalter von einer solchen Fähigkeit nur eingeschränkt ausgegangen wird, knüpft das Sexualstrafrecht bei einzelnen Tatbeständen zum Schutz Minderjähriger an deren Alter an. So auch im folgenden Paragrafen:[1]

§ 174 StGB (Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen):
Abs. 1:
Wer sexuelle Handlungen
1. an einer Person unter sechzehn Jahren, die ihm zur Erziehung, zur Ausbildung oder zur Betreuung in der Lebensführung anvertraut ist,
2. an einer Person unter achtzehn Jahren, die ihm zur Erziehung, zur Ausbildung oder zur Betreuung in der Lebensführung anvertraut oder im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses untergeordnet ist, unter Missbrauch einer mit dem Erziehungs-, Ausbildungs-, Betreuungs-, Dienst- oder Arbeitsverhältnis verbundenen Abhängigkeit oder
3. an einer Person unter achtzehn Jahren, die sein leiblicher oder rechtlicher Abkömmling ist oder der seines Ehegatten, seines Lebenspartners oder einer Person, mit der er in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft lebt, vornimmt oder an sich von dem Schutzbefohlenen vornehmen lässt, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.
Abs. 3:
Wer unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 (…)
1. sexuelle Handlungen vor dem Schutzbefohlenen vornimmt oder
2. den Schutzbefohlenen dazu bestimmt, dass er sexuelle Handlungen vor ihm vornimmt, um sich oder den Schutzbefohlenen hierdurch sexuell zu erregen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.[2]

Grundlage dieser Straftatbestände ist ein Obhuts- bzw. Abhängigkeitsverhältnis zwischen Täter*in und Opfer. Dies ist auch für den Sportkontext relevant, denn mehrere Gerichte haben übereinstimmend entschieden, dass ein solches Obhutsverhältnis auch zwischen Trainer*innen und den ihnen anvertrauten minderjährigen Sportler*innen gegeben sein kann.

Weitere relevante Straftaten im Bereich sexualisierter Gewalt sind neben dem § 174 StGB in den folgenden Paragrafen des Strafgesetzbuches erfasst:[3]
• § 176 StGB (Sexueller Missbrauch von Kindern)
• § 176a StGB (Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern)

1 Strafgesetzbuch §174
2 Vgl. Busch, 2013
3 Strafgesetzbuch §176 u.a.

• § 177 StGB (Sexueller Übergriff; sexuelle Nötigung; Vergewaltigung)
• § 180 StGB (Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger)
• § 182 StGB (Sexueller Missbrauch von Jugendlichen)
• § 183 StGB (Exhibitionistische Handlungen)
• § 184i StGB (Sexuelle Belästigung)
• § 201a StGB (Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen)

Als wichtige Ergebnisse aus den aufgeführten Strafrechtsnormen können die folgenden Punkte festgehalten werden:

• Sexuelle Handlungen zum Nachteil von Kindern (<14 Jahre) sind stets strafbar (§ 176 StGB).
• Sexuelle Handlungen zum Nachteil von Personen >14 und <16 Jahre sind strafbar, wenn der*die Minderjährige in einem Abhängigkeitsverhältnis zum*zur Täter*in steht (§ 174 I Nr. 1 StGB).
• Sexuelle Handlungen zum Nachteil von Personen >16 und <18 Jahren sind strafbar, wenn der*die Täter*in ein bestehendes Abhängigkeitsverhältnis missbraucht (§ 174 I Nr. 2 StGB).
• Sexuelle Handlungen zum Nachteil von Personen >18 Jahren sind strafbar, wenn sie gegen deren Willen vorgenommen werden (§ 177 StGB).

Darüber hinaus ist es zentral, dass sich Vereine bewusst machen, dass es auch eine Strafbarkeit durch Unterlassen gibt, wenn z. B. dem Vorstand oder Trainer*innen sexuelle Übergriffe innerhalb des Vereins bekannt werden und diese nichts dagegen unternehmen. Diese Untätigkeit kann eine strafbare Handlung darstellen und entsprechende strafrechtliche Folgen nach sich ziehen. Juristischer Rat kann in diesem Kontext z. B. über die Landessportbünde/-jugenden eingeholt werden. Ausführliche Informationen zu rechtlichen Aspekten rund um das Thema im Sportkontext bietet die Broschüre „Orientierungshilfe für rechtliche Fragen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen“ (www.dsj.de/publikationen, unter der Kategorie Kinderschutz).

2. Prävention

Der Hertener Löwen e.V. fördert aktiv Maßnahmen für den Schutz aller Akteure im Verein gegen jegliche Arten von Gewalt. Für seine haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen bietet er qualifizierte Aus- und Fortbildungsangebote an und nutzt Kooperationen mit Verbänden und anderen Vereinen, um diese auf ihren Schutzauftrag vorzubereiten und bei der Umsetzung ihrer Tätigkeit zu begleiten.

Alle Mitglieder der Hertener Löwen e.V. haben das Recht, sich in unserem Verein gewalt- und diskriminierungsfrei sportlich und ehrenamtlich aktiv betätigen zu können. Besonders achten wir dabei auf minderjährige Kinder und Jugendliche und Menschen mit Behinderung. Diese haben ein erhöhtes Risiko, sexualisierte Gewalt zu erfahren. Grundsätzlich gilt dieses Schutzkonzept jedoch für alle Menschen, die bei den und für die Hertner Löwen aktiv sind.

Durch dieses Konzept werden Trainer*innen und Betreuer*innen geschützt, indem sie einen sichereren Rahmen für ihre Tätigkeit bekommen und kritische Situation von vornherein vermeiden können. Dafür werden Handlungsleitlinien, Verhaltensregeln und weitere konkrete Maßnahmen entwickelt.

3. Schutz von betroffenen Menschen

Ein zentrales Anliegen dieses Schutzkonzepts ist die Entwicklung und Verfestigung einer „Kultur des Hinschauens“. Eine solche Kultur ist das wirksamste Mittel, um potentiellen Täter*innen von vornherein eindeutig zu signalisieren, dass alle Mitglieder sich gegenseitig und aufmerksam schützen und aufeinander achten.

Sollte es dennoch zu Vorfällen und Verdachtsmomenten von (sexualisierter) Gewalt kommen, hat der Schutz der betroffenen Menschen höchste Priorität. Mit Empathie und Zuwendung soll dem Betroffenen ermöglicht werden, sich in einem geschützten Rahmen anzuvertrauen. Die betroffene Person darf mit ihren Erlebnissen und den daraus resultierenden Nöten, Ängsten und Sorgen nicht allein gelassen werden. Die Betroffenen werden respektiert und ernst genommen.

Kinder, Jugendliche und Menschen mit Behinderung gehören zur Risikogruppe, die besonders häufig sexualisierte Gewalthandlungen erleben müssen. Diese Personengruppen benötigen unseren besonderen Schutz. Bevor eine Person von solchen Übergriffen berichtet, sind häufig schon Verhaltensveränderungen zu beobachten.

Anzeichen für erlebte sexualisierte Gewalt:

Betroffene fühlen oftmals Scham, Hilflosigkeit und Ohnmacht. Es ist schwer für sie, das Geschehene einzuordnen und damit umzugehen. Die meisten Kinder und Jugendlichen offenbaren sich zudem nicht direkt, wenn sie Gewalt erlebt haben. Sie teilen sich über andere, subtilere Wege mit. Es gibt daher keine eindeutigen und spezifischen Anzeichen oder Symptome, an denen Außenstehende sexualisierte Gewalterfahrungen erkennen können, da diese immer individuell verarbeitet werden.[4]

Bei Verhaltensänderungen von Kindern und Jugendlichen ist es grundsätzlich wichtig, immer genau hinzusehen. Auffälligkeiten, die auf sexualisierte Gewalt hindeuten, können jedoch zugleich auf andere Probleme im familiären Umfeld oder im Freundeskreis zurückzuführen sein. Es ist daher zentral, immer auch alternative Hypothesen und andere Ursachen zu bedenken. Sexualisierte Gewalterfahrung kann dabei als ein Grund von weiteren in Betracht gezogen werden.[5]

Daher sind mögliche Symptome, die aber auch auf andere Ursachen zurückgeführt werden können:[6]

- Konzentrationsstörungen

4 Vgl. Safe-Sport: dsj im DOSB e.V. ; 2020,S. 23
5 Vgl. LSBNRW, 2016, S. 7
6 Vgl.ebd.

- Extreme Müdigkeit
- Übertriebene Wachsamkeit
- Schreckreaktionen
- Reizbarkeit und Wutausbrüche
- Rückzug von Aktivitäten und Vermeidungsverhalten
- Extremes Leistungsverhalten
- Häufige „geistige Abwesenheit“ und auffällige „Erinnerungslücken“
- Suchttendenzen (Computer, Essen, Alkohol, Drogen etc.)

Nehmen unsere Trainer*innen und Betreuer*innen solche Verhaltensauffälligkeiten bei jungen Menschen wahr, sollten sie ihnen ihre Hilfe anbieten, den Schutzbeauftragen informieren und/oder auch Hilfe bei externen Fachleuten suchen.

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass betroffene Menschen die Wahrheit sagen und auf Unterstützung angewiesen sind. Einfühlsamer Umgang, ein „sicherer Ort“ und die Vermittlung individueller Hilfsangebote sollen den Schutzbedürftigen aus seiner schwierigen Situation führen.

Bei Verdachtsfällen ist unbedingt darauf zu achten, potentielle Betroffene und Täter*innen umgehend voneinander zu trennen.

4. Schutzbeauftragte für Kinder und Jugendliche

Der Vorstand der Hertener Löwen e.V. ernennt zwei Beauftragte: eine männliche und eine weibliche Person. Die Schutzbeauftragten haben entweder eine entsprechende fachliche Grundqualifikation (beispielsweise juristische, pädagogische oder sozialarbeiterische o.ä.) oder haben eine Fortbildung zum/zur Schutzbeauftragten absolviert. Bei Vorfällen und Verdachtsfällen handeln die Schutzbeauftragten entsprechend des Interventionsplans des Schutzkonzeptes und fungieren somit als Bindeglied zwischen allen Betroffenen. Sie unterliegen im Besonderen den Bestimmungen der Schweigepflicht und des Datenschutzes.

Die Schutzbeauftragten haben folgendes definiertes Aufgabenspektrum:

Zu den Aufgaben der Schutzbeauftragten gehören unter anderem:

- Erste Ansprechpartner für alle Mitglieder im Verein mit Fragen und Beratungsbedarf zu Gewalt- und Diskriminierungserfahrungen, zur Gestaltung sicherer Sportangebote und zum Schutzkonzept im allgemeinen.
- Ansprechpartner für Fachberatungsstellen bzw. andere externe Stellen
- Kontakt mit Fachberatungsstellen
- Koordination der Qualifizierung von Trainer*innen, Betreuer*innen und anderen ehrenamtlich Engagierten
- Kollegialer Austausch mit Schutzbeauftragten anderer Vereine im Kreis Recklinghausen
- Berichtspflicht gegenüber dem Vorstand des Vereins.

Ansprechpartner im Verein sind:

Andreas Kühn und **Nicole Malzahn:** kinderschutz@hertener-loewen.de

5. Risiko- und Potentialanalyse

Das Schutzkonzept gegen sexuelle Gewalt verfolgt zwei Ziele:

1. **Der Verein soll nicht zum Tatort werden**:
   Kinder und Jugendliche sollen vor sexueller Gewalt durch Erwachsene im Verienskontext oder durch andere Sportler*innen geschützt werden.
2. **Der Verein soll ein Kompetenzort sein:**
   Hier finden Kinder Hilfe, wenn sie im sportlichen, aber auch im privaten Umfeld (sexuelle) Gewalt erleben.

Die beiden Ziele bilden dabei den Ausgangspunkt für die folgende Risiko- und Potenzialanalyse. Darauf aufbauend stellen sich bei der Risikoanalyse zwei Fragen, die im nächsten Schritt hinsichtlich der Potenziale des Vereins sowie zusätzlicher Maßnahmen analysiert werden:

1. Welche Strukturen, räumlichen Gegebenheiten, Situationen oder Gepflogenheiten bergen besondere Risiken für Gewalt, sexuelle Übergriffe bis hin zu Missbrauch?
2. Wie groß ist die Gefahr, dass ein Kind oder Jugendlicher in diesem Verein keine Hilfe findet oder gar nicht danach sucht?

Zu den Risikobereichen in einem Sportverein gehören

- Personalauswahl
- Personalentwicklung
- Organisation
- Erziehungsberechtigte
- Andere Sportler*innen
- Kommunikation und Umgang der Trainer*innen/Betreuer*innen mit den Kindern und Jugendlichen
- Vereins- und Gruppenklima, Kommunikation, soziales Miteinander
- Smartphones, Internet

- Räumlichkeiten, umliegendes Gelände, Fahrten zu Trainings- und Wettkampfstätten und zurück

Bereich	Risiken	Potenzial/ Maßnahmen des Hertener Löwen e.V.
Personalauswahl	• Hohe Mitarbeiter*innenfluktuation: bei Trainer*innen und Betreuer*innen	• sexuellen Missbrauch in Sitzungen verschiedener Gremien thematisieren (Verhaltenskodex) • Einbindung aller im Verein Tätigen in das Schutzkonzept (Trainer*innen, Betreuer*innen, Helfer*innen) • Thematisierung des Themas (sexuelle) Gewalt in Gesprächen (auch Bewerbungs- und Einstellungsgesprächen) • Vorlage von erweiterten polizeilichen Führungszeugnissen • Thematisierung und Einhaltung des Verhaltenskodex von allen Mitarbeiter*innen
Personalentwicklung	• Haben alle im Verein Tätigen ein Problembewusstsein für diese Thematik entwickelt? • Konkrete Handlungsschritte bei (vermuteter) (sexueller) Gewalt ggf. unklar • Ist allen die Rechtslage bekannt?	• Notwendige Informationen/notwendiges Material bereitstellen • Fortbildungen zum Thema besuchen (werden über LSB und dsJ angeboten) • Einbindung aller im Verein Tätigen in das Schutzkonzept • Interventionsplan mit Handlungsschritten und aktuelle Rechtslage im Schutzkonzept verankert • Thematisierung des Themas sexuelle Gewalt und sexueller Missbrauch in Mitarbeiter*innengesprächen, Teamsitzungen,

		Trainersitzungen etc.
Organisation	• unklare Zuständigkeiten → dadurch Grauzonen hinsichtlich Handlungsweisen, Kompetenzbereichen und Rollen sowie geringer Opferschutz • kein ausgearbeitetes, vertrauensbasiertes und transparentes Beschwerdemanagement • fehlendes Schutzkonzept • ungenügende Interventionsmöglichkeiten	• Aspekte des Kinderschutzes im Willkommenshandout • Selbstverpflichtung der Mitarbeiter*innen (Verhaltenskodex) • Schutzkonzept auf die Homepage aufnehmen und implementieren (Aspekte der Prävention, Intervention) • klare Regeln, Handlungsabläufe und Zuständigkeiten thematisieren (Schutzkonzept) inkl. Checkliste • klares nachvollziehbares Beschwerdemanagement • Partizipationsmöglichkeiten aller Beteiligten (Mitarbeiter*innen, Kinder und Jugendlichen, Erziehungsberechtigte) • Kooperation mit Facheinrichtungen (Jugendamt, Erziehungsberatungsstelle etc. siehe Liste)
Erziehungsberechtigte	• Fehlendes Wissen und Problembewusstsein • mangelnde Handlungskompetenz und ungenügende Interventionsmöglichkeiten • Erziehungsauftrag wird nicht wahrgenommen: Vernachlässigung, fehlende Sexualaufklärung, sexualisierte	• Einbindung von Erziehungsberechtigten in das Schutzkonzept • Vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten • Partizipation der Erziehungsberechtigten in allen Bereichen • Externe Hilfen anbieten (konkrete Kontakte nennen)

	Gewalt in der Familie oder sexuell grenzüberschreitendes Verhalten der Erziehungsberechtigten	
Kinder und Jugendliche	• Mögliche Unsicherheiten hinsichtlich angemessenem Verhalten von Teamkamerad*innen und Erwachsenen bzgl. sexueller Übergriffe → Was ist sexuelle Gewalt? Was dürfen Andere (nicht) mit mir machen? Wann darf ich „nein“ sagen? Darf ich auch bei Erwachsenen „nein“ sagen? • Information über Hilfe- und Beratungsangebote ermöglichen • Unklarheit, welche Rechte Kinder- und Jugendliche haben	• Möglichkeiten der Aufklärung und der Stärkung des Problembewusstseins im Verein finden • Tabuisierung und Schambesetzung des Themas sexualisierte Gewalt entgegenwirken • Projekte und Programme (z. B. Theaterstück) zur Selbststärkung und sozialen Kompetenz • Möglichkeiten für Kinder und Jugendliche, jemanden ins Vertrauen zu ziehen/ mit jemandem vertrauensvoll zu sprechen sind gegeben (Schutzbeauftragten/Schutzbeauftragte; Trainer*innen) • Ansprechpartner*innen und Wege/Möglichkeiten, Hilfe und Unterstützung zu holen/zu → zusätzlich ggf. Infoplakat in Schaukästen etc. • Augenmerk setzen auf Kinder und Jugendliche mit geringem Selbstvertrauen, mit keiner positiven oder einer schlechten Selbstwahrnehmung im Körpererleben, mit dissozialem Verhaltensmuster
Kommunikation und Umgang der	• Richtiger Umgang mit Nähe und Distanz zwischen Trainer*innen/Betreuer*innen und	• Klare und verbindliche Regeln zum Umgang miteinander (Erwachsene gegenüber Kindern und Jugendlichen und

Trainer*innen und Betreuer*innen mit Kindern und Jugendlichen	Kindern und Jugendlichen • Ist eine gute Gesprächskultur (gewaltfreie und wertschätzende Kommunikation, gendergerechte Sprache) im Verein etabliert? • Wie treten die Mitarbeiter*innen den Kindern und Jugendlichen körperlich gegenüber (Mimik, Gestik, Körpersprache)? • In welchen Bereichen besteht die Möglichkeit zu körperlichen Übergriffigkeiten, z. B. durch scheinbar unabsichtliche Körperberührungen, bzw. gezielte körperliche oder verbale Annäherungsversuche (Training, Pause, Umkleiden,etc.) oder der Kommunikation in sozialen Medien?	untereinander) festlegen und auf Einhaltung achten • Verbindliche Regeln der verbalen/physischen Abgrenzung (z. B. Stopp-Regel) • Einhaltung des Verhaltenskodex vom gesamten Vereinspersonal • Klares Beschwerdemanagement, allen am Vereinsleben Beteiligten geläufig • Vertrauenspersonen für Kinder und Jugendliche über die Trainer*innen hinaus benennen, so dass immer verlässliche Ansprechpartner*innen zur Verfügung stehen • Möglichkeit der anonymen Beschwerde (z. B. mittels Briefkasten/Email) • Demokratische Erziehung und Partizipation • Sprachsensibles Training, gewaltfreie Kommunikation
Verein- und Mannschaftsklima, Kommunikation, soziales Miteinander	• Aggressive Verhaltensweisen von Kindern und Jugendlichen → In welchen Bereichen/ Situationen? • Verbale Ausgrenzungen einzelner	• Soziale Kompetenzen stärken durch gemeinsam erarbeitete Regeln • Nutzung der Ressourcen im multiprofessionellen Team

	Kinder/Jugendlicher durch andere oder durch Mannschaften • Verhalten der Kinder/Jugendlichen im Hinblick auf psychische, physische und sexualisierte Gewalt und diskriminierende oder gewalttätige Sprache	• Einsatz von gewaltfreier Kommunikation • Raum für Austausch in den Mannschaften und der Trainer*innen/Betreuer*innen
Smartphones, Internet	• Gefahren durch die Nutzung sozialer Medien/ das Internet • (Heimliche) Nutzung von Smartphones und Smartwatches im Training (z. B. Aufnahme von Fotos/ Videos) • Sind Eltern über die Nutzung von Smartphones/ Endgeräten/ dem Internet ihres Kindes informiert? Nehmen sie ihren Erziehungsauftrag wahr?	• klar festgelegte Regeln für den Umgang mit digitalen Endgeräten • Regeln für die private Kontaktaufnahme zu Kindern und Jugendlichen des Vereins (im Internet und über soziale Netzwerke/Chats) • Kommunikation zwischen Trainer*innen und Sportler*innen sowie zwischen Sportler*innen über soziale Medien und Apps • Umgangsformen (Formen der Anrede, Verzicht auf sexualisierte Witze, angemessene Ansprache von Sportler*innen etc.) • Umgang mit unangemessen freizügiger Kleidung • Nutzung von Smartphones beim Training sowie in Umkleide und Kabine • Verbreitung von Fotos und Video • Sensibilisierung der Erziehungsberechtigten (über Informationsveranstaltungen, Elternbriefe, thematische Elternabende etc.)

Räumlichkeiten	• Umkleideräume beim Sport → Aufsichtspflicht vs. Verletzung der Intimsphäre der Kinder und Jugendlichen • Zum Teil schwer einsehbare Bereiche in den Sporthallen (z.B. Toiletten, Umkleiden) • Gefahr des Zutritts zum Trainingsraum und -gelände durch Unbefugte • Viele verschiedene Trainingsorte durch dezentralisiertes Training aufgrund fehlender eigener Vereinsräume	• Regeln zur Wahrung der Intimsphäre im Sport • Regelungen zu Beaufsichtigung von Räumen • Toilettengang zu zweit ermöglichen • Umfrage nach unsicher empfundenen Räumen/Arealen in den Mannschaften erstellen • Hallen abschließen, sodass sie von außen nicht zugänglich ist

Gerade beim Sport gibt es zwei weitere Felder, die ein vermehrtes Risiko in sich tragen: Körperzentriertheit und die Hierarchien:

Körperzentriertheit meint dabei, dass es gerade beim Sport oft zu Körperkontakten, körperliche Nähe bei physiotherapeutischen Behandlungen, Kleidung (Trikots), Umkleide- und Duschsituationen, Ritualen, Siegerehrungen, abgeschirmte Situationen, gemeinsame Freizeiten (Trainingslager), Wettkämpfe mit und ohne Anfahrt und Übernachtung[7] kommen kann.

Hierarchien benennen das Kompetenz- und Altersgefälle, Geschlechterhierarchien, stereotype Mediendarstellungen und auch die Leistungsorientierung (d.h. z.B. mögliche Abhängigkeit von der Gunst der Trainer*innen bei der Auswahl für Lehrgänge oder Kadernominierungen).[8]

Diese Räume und Situationen bergen in sich das Risiko für das Erleben sexualisierter Gewalt. Sie sind durch Transparenz (warum wähle ich wen aus), vorgegebene Kriterien, oder das Vermeiden von Situationen in denen Tariner*innen mit Kindern und Jugendlichen alleine sind, (z. B. Anklopfen vor dem Betreten einer Umkleide, Türen offen lassen etc.), zu verhindern.

6. Interventionsplan

Unser Handlungsplan für das Vorgehen in einem Verdachtsfall von sexueller Gewalt bietet allen im Verein Beschäftigten die erforderliche Orientierung und Sicherheit.

Kinder/Jugendliche können sexuelle Gewalt durch drei Tätergruppen erleben oder erlebt haben:

1. durch eine Person außerhalb des Vereins (z. B. in der Familie, in der Schule oder in anderen Gruppen/anderen Einrichtungen)
2. durch andere im Kinder und Jugendliche im Verein
3. durch Erwachsene im Verein (z. B. Trainer*innen oder andere Mitarbeiter*innen im Trainingsbereich, aber auch andere Eltern).

Aufgrund der Tatsache, dass diese drei möglichen Fallkonstellationen teilweise mit sehr unterschiedlichen Handlungsanforderungen verbunden sind, sind drei Interventionspläne erforderlich.

Ziel der Interventionskonzepte ist es, Schutz für betroffene Kinder und Jugendliche herzustellen, und zwar bereits bei sexuellen Übergriffen und nicht erst bei strafrechtlich relevanten Gewalttaten.

7 Vgl. Schutzkonzepte & Risikoanalyse im Sportverein – Schutzprozesse achtsam gestalten; 2020
8 Vgl. ebd.

Unabhängig vom Täter beginnt die Intervention zunächst mit einem Verdacht. Dabei ist zwischen drei Verdachtsfällen zu unterscheiden, auf die in den Interventionsplänen eingegangen wird.

1. Habe ich einen vagen Verdacht, weil ich Gerüchte gehört habe? Gibt es eventuell Andeutungen eines Kindes oder Jugendlichen?

2. Habe ich einen begründeten Verdacht, weil ein Kind mir von Übergriffen erzählt?

3. Beobachte ich selbst sexuelle Gewalt und habe deshalb einen erhärteten Verdacht?

Bei erlebter sexueller Gewalt sind im Gespräch mit dem betroffenen Kind folgende Botschaften hilfreich und förderlich:

- Es war richtig, darüber zu reden.
- Es ist nicht einfach, darüber zu sprechen.
- Auch anderen Kindern passiert so etwas.
- Das was der Täter gemacht hat, war nicht in Ordnung.
- Alleinige Schuld hat der Täter.
- Mit dir ist alles in Ordnung. Mit dem Täter stimmt etwas nicht.
- Du bist für mich das gleiche tolle Kind wie vorher.

Des Weiteren soll es keine Konfrontation mit der/dem (vermeintlichen) Täter*in geben.

Viele Verdachtsfälle von (sexualisierter) Gewalt äußern sich beim betroffenen Kind durch Verhaltensauffälligkeiten bzw. -veränderungen.

Dazu gehören

- stark sexualisiertes Spielen
- Aggressivität (nach außer oder gegen sich selbst)
- Einnässen/ Einkoten
- Essstörungen
- soziale Verweigerung
- Vermeidung von Orten/ Personen

Im Falle eines vagen Verdachtes (z. B. durch die Veränderung im Verhalten des Kindes) gilt es zunächst Ruhe zu bewahren und alle Auffälligkeiten gründlich zu dokumentieren. Zudem ist der Austausch mit anderen Trainer*innen/Betreuer*innen, die das Kind ebenfalls kennen, sinnvoll. Auch die benannten Schutzbeauftragten werden über den Verdacht in Kenntnis gesetzt.

Anschließend kann man vorsichtig den Kontakt zum Kind intensivieren und Gesprächsangebote machen. Dabei sollte man keinesfalls den Verdacht auf einen sexuellen Missbrauch äußern und das Kind nicht zu einem Gespräch zwingen.

Nimmt das Kind ein Gesprächsangebot wahr und macht Äußerungen, die auf (sexuelle) Gewalt hindeuten, ist es wichtig, das Problem des Kindes ernst zu nehmen und Wertschätzung zu zeigen. In solchen Fällen muss sich die Ansprechperson die notwendige Zeit für das betroffene Kind nehmen und das Problem nicht „zwischen Tür und Angel“ besprechen. Verständnisschwierigkeiten können durch offen gestellte Fragen geklärt werden, sodass das Kind nicht gezwungen wird, auf Details einzugehen.

In weitere Handlungsschritte sollte das betroffene Kind mit einbezogen werden. Allerdings empfiehlt es sich, dem Kind im Gespräch eine Geheimhaltung nicht zu versprechen. Um weitere Schritte zu planen, sollte man sich schnellstmöglich an eine Beratungsstelle wenden und mit dem Kind weiterhin im engen Kontakt bleiben.

Im Falle eines erhärteten Verdachts, d. h. in beobachteten Fällen, wird die Situation unverzüglich beendet. Dies geschieht ruhig, aber eindeutig. Der*Dem Täter*in wird klar zu verstehen gegeben, dass ein solches Verhalten nicht akzeptiert wird. Formulierungen, die dem Opfer eine Mitschuld suggerieren könnten (z. B. „Was macht ihr beiden da?“), sollen vermieden werden. Wurde die akute Situation beendet, wird sich dem Opfer zugewandt, um zu klären, welche Unterstützung es braucht.

Interventionsplan I (außerhalb des Vereins)

Wenn sexuelle Gewalt an Kindern außerhalb des Vereins stattfindet, wird dies – neben möglichen Äußerungen von betroffenen Kindern – in der Regel durch die oben beschriebenen Verhaltensauffälligkeiten deutlich.

Vorausgesetzt, dass die sexuelle Gewalt nicht von den Erziehungsberechtigten ausgeht, werden diese nun über den Verdacht in Kenntnis gesetzt und zum Gespräch eingeladen. Es soll geprüft werden, ob sie bereit und in der Lage sind, diese Kindeswohlgefährdung abzuwenden.

Findet die sexuelle Gewalt innerhalb der Kernfamilie – insbesondere ausgehend von einem Elternteil – statt, wird das Jugendamt hinzugezogen. Dort liegt von da an die Verantwortung für alle weiteren Schritte im Kinderschutz.

Interventionsplan II (innerhalb des Vereins durch Kinder und Jugendliche)

Wenn sexuelle Gewalt an Kindern innerhalb des Vereins durch Mitspieler*innen oder Teamkamerad*innen stattfindet, kann dies sowohl durch Verhaltensauffälligkeiten als auch durch beobachtete Situationen oder Berichte des betroffenen Kindes zum Vorschein kommen. Das vorrangige Ziel ist es, das Kind vor erneuten Übergriffen zu schützen. Bei diesen Maßnahmen sollte das Kind nicht selbst eingeschränkt werden. In schwerwiegenden Fällen sollte der Kontakt zur*zum Täter*in unterbunden werden.

Der Fall (bzw. der Verdacht) ist den Schutzbeauftragten zu melden, die daraufhin über mögliche Ordnungsmaßnahen entscheiden.

Darüber hinaus sind die Eltern von Opfer und Täter*in zu informieren. Gespräche dazu erfolgen, sowohl mit Kindern als auch mit ihren Eltern, nicht gemeinsam, sondern separat voneinander.

Interventionsplan III (innerhalb des Vereins durch Erwachsene)

Sexuelle Gewalt/Grenzverletzung an Kindern kann innerhalb des Vereins auch durch Erwachsene stattfindet. Auch in diesem Fall ist es das oberste Ziel, den Schutz für das betroffene Kind herzustellen und ihm Sicherheit zu vermitteln.

Es findet keine Konfrontation mit dem Täter statt. Die Schutzbeauftragten werden über den Fall/ Verdacht informiert, um weitere Schritte einzuleiten. Sie haben in diesem Fall für eine deutliche Trennung der verschiedenen anstehenden Aufgaben zu sorgen.

a) Sicherung des Kindeswohls und die Unterstützung des Opfers (Sicherheit für das betroffene Kind und andere Kinder, Informieren der Eltern)

b) Fürsorge und Unterstützung der Mitarbeiter*innen (Unterstützung des Beschuldigten, Unterstützung des Teams)

c) Krisenmanagement für die Einrichtung (offensiver Umgang mit dem Thema, Überlegung präventiver Maßnahmen)

7. Personalverantwortung

Da wirksamer Kinderschutz bereits mit der Auswahl des Personals beginnt, sind bei Auswahlgesprächen, neben der Vorlage der Lizenz und eines erweiterten Führungszeugnisses (s.7.1.), unter anderem folgende Inhalte zu thematisieren:

- Fragen nach Erfahrungen mit Präventionsansätzen
- Umgang mit sensiblen Situationen im Training und Spiel
- Eckpunkte des respektvollen Umgangs miteinander
- das angemessene, professionelle Verhalten gegenüber Kindern (u. a. das Verhältnis von Nähe und Distanz)
- individuelles Handeln in Grenz- und Gefahrensituationen

Darüber hinaus, auch nach der Einstellung von Vereinspersonal, hat die*der Verantwortliche (Vorstand, Koordinator, Jugendwart) folgende Aufgaben:

- das Schutzkonzept thematisieren und die Erwartung formulieren, dass dieses mitgetragen wird,
- Mitarbeiter*innen ansprechen und kritisch-konstruktiv begleiten, wenn ihnen ein Umgang mit Kindern und Jugendlichen, der ihre Grenzen achtet, nicht gelingt,
- Aus- und Fortbildungen zur Prävention von (sexualisierter) Gewalt anregen und ermöglichen.

7.1. Einsatz des erweiterten Führungszeugnisses

Das „erweiterte Führungszeugnis“ nach § 30a BZRG (Bundeszentralregistergesetz) ist ein Auszug aus dem Strafregister und kann von Personen, die in kinder- und jugendnahen Bereichen tätig sind, eingeholt werden. Es ist eingeführt worden, um Informationen über Straftatbestände, die besonders für den Kinder- und Jugendschutz relevant sind, einsehen zu können. Es beinhaltet unter anderem alle Verurteilungen wegen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, darunter auch Verurteilungen wegen der Verbreitung, des Erwerbs und/oder des Besitzes kinderpornografischer Schriften nach § 184b StGB (Strafgesetzbuch).

Das erweiterte Führungszeugnis allein ist kein Garant für den Kinderschutz, sondern als eines von mehreren Präventionsbausteinen zu nutzen.

Mit Hilfe des erweiterten Führungszeugnisses kann ausgeschlossen werden, dass bereits rechtskräftig verurteilte Personen Aufgaben im kinder- und jugendnahen Bereich übernehmen, solange die Tilgungsfrist des Bundeszentralregistergesetzes nicht abgelaufen ist. Wer einen einschlägigen Eintrag im erweiterten Führungszeugnis aus dem § 72a SGB VIII (Achtes Sozialgesetzbuch) aufweist[9], ist für die Kinder- und Jugendarbeit im Sport nicht geeignet.

Allerdings gibt das erweiterte Führungszeugnis nur Auskunft über tatsächliche und auch entsprechend einschlägige Verurteilungen. Die aufgeführten Verurteilungen und einschlägigen Jugendstrafen werden je nach Delikt nach drei bis zwanzig Jahren aus dem Führungszeugnis getilgt (§ 46 BZRG). Eingestellte Verfahren, laufende Ermittlungsverfahren, Verfahren, die mit Freisprüchen geendet haben, oder Straftaten, die wegen Verjährung nicht mehr verfolgt werden konnten, werden nicht ausgewiesen. Ebenso wenig werden Einstellungen mit Auflagen (§ 153a Strafprozessordnung) aufgeführt. Daher ist es außerordentlich wichtig, dass die Nutzung des erweiterten Führungszeugnisses neben weiteren Präventionsmaßnahmen in ein Gesamtkonzept zur Prävention von sexualisierter Gewalt eingebettet ist.

Ein Sportverein ist gesetzlich nicht dazu verpflichtet, die Inhalte des erweiterten Führungszeugnisses bei seinen Mitarbeiter*innen zu prüfen. Als Baustein eines Schutzkonzepts ist das erweiterte Führungszeugnis jedoch wichtig.

Hat ein Sportverein eine Vereinbarung nach § 72a SGB VIII mit dem zuständigen öffentlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe (z. B. Jugendamt) getroffen, ist die

9 §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs.

Einsichtnahme in erweiterte Führungszeugnisse auf Basis dieser Vereinbarung in der Regel rechtlich verpflichtend.[10]

Sportvereine können sich an ihre zuständigen Stadt- und Kreissportbünde oder an die örtlichen Jugendämter wenden, um zu erfahren, ob es eine solche Vereinbarung in der Kommune gibt und welche genauen Regelungen darin getroffen werden.

Es ist ratsam, wenn Sportvereine ihre eigenen Regelungen zur Einsichtnahme des erweiterten Führungszeugnisses an den Ausführungen im § 72a SGB VIII orientieren – unabhängig von einer verpflichtenden Vereinbarung mit dem öffentlichen Träger.

8. Fortbildung

Je besser die Erwachsenen fortgebildet sind, umso größer ist die Bereitschaft betroffener Kinde und Jugendlicher sich anzuvertrauen. Gleichzeitig gibt es ihnen Sicherheit und steigt die Bereitschaft der Erwachsenen, sich einzusetzen, wenn ihnen die Handlungsabläufe bekannt sind.

Der Verein kann auf entsprechende Fortbildungsangebote im Netz (s.u. Tabelle) und über die verschiedenen Dachverbände bzw. Kooperationspartner hinweisen (z.B. in Trainersitzungen).

8.1. Partizipation

Mitbestimmung und Partizipation: Kinder und Jugendliche setzen sich nur dann für ihre Rechte ein, wenn sie den Eindruck haben, dass sie ernst genommen werden. Mitbestimmung und Partizipation fördern ihr Selbstvertrauen und das Vertrauen zum Verein.[11] Dazu gehören zum Beispiel Möglichkeiten zur Übernahme von Aufgaben und Positionen im Verein, die Berücksichtigung der Meinung von jungen Menschen, die aktive Einbeziehung von Kindern und Jugendlichen in die Vereinsarbeit und den Trainingsalltag[12] sowie die Bereitstellung von Angeboten im Bereich Selbstbehauptung und -verteidigung.

9. Verhaltenskodex

Vertrauen und Nähe gehören zur sportlichen Beziehung. Damit diese Basis des Sports nicht für sexualisierte Gewalt und ihre Vorbereitung genutzt werden kann, einigen wir uns auf verbindliche Regeln für bestimmte Situationen. Um das sportliche Miteinander nicht durch Regeln und Verbote zu überfrachten, halten wir die Anzahl der geregelten Situationen überschaubar. In diesem Sinne ist der Verhaltenskodex

10 Siehe dazu den „Orientierungsrahmen zur Einsichtnahme in erweiterte Führungszeugnisse bei ehren- und nebenamtlich Tätigen im Sportverein“ der dsj, www.dsj.de/kinderschutz
11 Vgl. Bundschuh, 2011, S. 65f.
12 Ideen zur Partizipation im Trainingsalltag liefert die Broschüre „Gelingende demokratische Partizipation in der Sportpraxis“ der dsj (Download unter: www.dsj.de/publikationen, unter der Kategorie „Junges Engagement

nicht als abschließend zu verstehen; jede*r Mitarbeiter im Verein Hertener Löwen e.V. bleibt dafür verantwortlich, das Verhältnis von Nähe und Distanz zu Kindern und Jugendlichen angemessen zu gestalten.

Das sind die Regeln, die im Umgang mit Kindern und Jugendlichen für alle Beschäftigten gelten:

- Meine Arbeit mit den mir anvertrauten Kindern ist geprägt von Wertschätzung und Respekt. Ich achte ihre Würde und ihre Rechte und bestärke sie darin, für ihre seelische und körperliche Unversehrtheit einzutreten.

- Ich toleriere weder diskriminierendes, gewalttätiges noch grenzüberschreitendes (sexualisiertes) Verhalten in Wort und Tat. Ich beziehe dagegen aktiv Stellung.

- Sobald ich Grenzverletzungen wahrnehme, bin ich verpflichtet, die notwendigen Maßnahmen zum Schutz der Betroffenen einzuleiten.

- Erzieherische Maßnahmen gestalte ich so, dass sie die persönlichen Grenzen von Schutzbefohlenen nicht überschreiten. Ich achte darauf, dass sie im direkten Bezug zum Fehlverhalten stehen, angemessen, konsequent und für die Betroffenen plausibel sind.

- Ich gehe vertrauensvoll und achtsam mit Nähe und Distanz um. Ich respektiere die Intimsphäre und persönlichen Grenzen der mir Anvertrauten. Körperliche Berührungen sollen zurückhaltend und nur im erforderlichen Umfang erfolgen.

- In meiner Sprache und in meinem Verhalten achte ich darauf, niemanden zu verletzen, bloßzustellen oder zu demütigen. Ich verwende zu keinem Zeitpunkt sexualisierte oder bedrohende Sprache.

- Im Sport finden Dusch- und Umkleidesituationen geschlechtergetrennt statt. Aufsichtspersonen klopfen an der Tür der Umkleidekabine an und kündigen an, dass sie eintreten.

- Ich spreche vereinsfremde Personen in der Halle an und frage nach ihrem Anliegen und verweise sie ggfs.

- Ich weiß, dass jegliche Form von gewalttätigen Übergriffen gegenüber Schutzbefohlenen disziplinarische und ggf. strafrechtliche Konsequenzen hat.

Alle Mitarbeiter*innen erhalten zu Dienstbeginn den Verhaltenskodex in Schriftform. Sie sind zur Einhaltung verpflichtet.

Fehler können passieren, Ausnahmen sind manchmal wichtig, aber: Auf den Umgang kommt es an. Mit dem Verhaltenskodex verpflichten wir uns, Ausnahmen und Übertretungen transparent zu machen, damit kein falscher Eindruck entsteht, und die Schutzbeauftragten zu informieren. Im Fall von Ausnahmen oder Übertretungen anderer erinnern wir den- oder diejenige, sich entsprechend zu verhalten. Geschieht das nicht, verpflichten wir uns selbst zur Information. Fehlerfreundlichkeit und Transparenz fördern keine Denunziation – im Gegenteil! Sie sind die Voraussetzung, um mögliche Täterstrategien unwirksam zu machen und zugleich Gerüchten und Falschverdächtigung vorzubeugen.

10. Verfahrensweise bei der Rehabilitation von falsch beschuldigten Mitarbeitern

10.1. Zielsetzung der Rehabilitation

Oberste Zielsetzung der Rehabilitationsmaßnahme muss es sein, den ursprünglich guten Ruf der fälschlicherweise der sexuellen Gewalt beschuldigten Person wiederherzustellen und die Zusammenarbeit und den Umgang mit dieser Person auf der ursprünglichen Vertrauensbasis fortzusetzen. Dabei muss auch berücksichtigt werden, dass auch das ursprüngliche Vertrauen der betroffenen Person in ihr soziales (und berufliches) Umfeld durch die falsche Verdächtigung beeinträchtigt worden sein kann.

Zwingende Grundvoraussetzung der Rehabilitation ist, dass der gegebenfalls (auch strafrechtliche) Verdacht des Ausübens der sexuellen Gewalt zweifelsfrei und vollständig ausgeräumt werden konnte.

10.2. Verantwortlichkeit für die Durchführung der Rehabilitation

Verantwortlich für die Durchführung der Rehabilitationsmaßnahme ist der Vorstand.

Die Durchführung der Rehabilitationsmaßnahme kann selbstverständlich erst dann beginnen, wenn auch entsprechende mit der Falschbeschuldigung zuvor eingeleitete rechtliche Schritte gegen die Person (z.B. Strafverfahren, Disziplinarverfahren) eingestellt oder aufgehoben wurden.

10.3. Durchführungskriterien für den Rehabilitationsprozess

- Die Rehabilitation muss im gleichen Ausmaß und mit der gleichen Intensität durchgeführt werden wie sie bei der vorherigen Verdachtsklärung aufgewendet wurde.

- Eine Dokumentation des Verdachtsfalles erfolgt nur bis zu dem Zeitpunkt, in welchem der Verdacht entkräftet werden konnte. Konnte der Verdacht ausgeräumt werden, werden die bis dahin diesbezüglich erstellten Unterlagen der Vernichtung zugeführt.

- Alle Einzelschritte, die im Rehabilitationsprozess unternommen werden, sind mit der zu rehabilitierenden Person vor Umsetzung vertrauensvoll zu besprechen.

- Alle relevanten (d.h. über den Fall Kenntnis habenden) Personen sind zu informieren. Der Elternschaft gegenüber ist in geeigneter Weise klarzustellen, dass die betreffende Person rehabilitiert wurde.

- Dem Vereinsumfeld und der betroffenen Person werden geeignete Maßnahmen angeboten, um das Vertrauen zur betroffenen Person wieder bestmöglich herstellen zu können. Eine persönliche Entschuldigung durch den Vorstand und auch der den Verdacht äußernden Person haben zu erfolgen. Hilfen zum Rehabiltationsprozess bieten ebenfalls der LSB und benannte Ansprechpartner in den Regionen.[13]

13 Vgl. Menzel, M. Über das Vorhaben…, 2014, Dietzenbach

11. Ansprechstellen und Beschwerdestrukturen

Name des Angebots	Kontakt	Beschreibung
Jugendamt Herten: Bezirkssozialarbeit sowie Kinder- und Jugendschutzbeauftragte	Frau Burmann: 02366/ 303442 t.burmann@herten.de	(8a-) Beratung
Schutzbeauftrage des Vereins 	Matthias Boenke: N.N.:	
Medizinischer Kinderschutz und Kindergynäkologie in der Kinderklinik Datteln	Chefarzt: Prof. Michael Paulussen Verantwortliche Oberärztin: Dr. Tanja Brüning Tel.: 02363 975-375 kinderschutz@ kinderklinik-datteln.de Sekretariatszeiten: Mo - Fr 9:00 Uhr – 17:00 Uh	Die Abklärung von Verdacht auf Vernachlässigung, Misshandlung und sexualisierte Gewalt ist die Aufgabe der Abteilung für Kinderschutz. Rund 1.000 Kinder vom Säuglingsalter bis zum jungen Erwachsenen kommen jedes Jahr zu uns. Wir diagnostizieren, dokumentieren, beraten und vernetzen die Akteure im Kinderschutz miteinander. Wichtige Partner für uns sind beispielsweise Jugendämter, Polizei, Staatsanwaltschaft und Jugendhilfeeinrichtungen. Wichtiger Teil unserer Arbeit sind auch Beratung und Prävention. Egal, was wir tun: Im Mittelpunkt unseres Denkens und Handelns stehen die Bedürfnisse der Kinder. Ihr Schutz ist unsere wichtigste Aufgabe. […] […] Auch Fachkräfte können sich zur Beratung an die Abteilung für Kinderschutz wenden. Die Fachberatung erfolgt vertraulich, auf Wunsch auch anonym. Im Kreis Recklinghausen sind wir die einzige Fachberatungsstelle mit diesem Arbeitsschwerpunkt. […]

		[…] Im Rahmen von Präventionsangeboten führen wir außerdem Informationsveranstaltungen für Eltern sowie Fortbildungen für Fachleute durch. Wir machen Kinder stark! Deshalb bieten wir das Vorschulkinder-Projekt „PowerKids“ an. Dies ist eine Projektwoche für Vorschulkinder mit dem Ziel, Kinder in ihren Kompetenzen und ihrem Selbstbewusstsein gegen sexualisierte Gewalt zu stärken. (https://www.kinderklinik-datteln.de/leistungen/fachbereiche/medizinischer-kinderschutz/)
Weißer Ring Opfertelefon, Beratung vor Ort, Online-Beratung, Projekte	Außenstelle Recklinghausen Außenstellenleitung: Jessica Grothe Kreis Recklinghausen Mobil: 0151/55164749 https://weisser-ring.de/	[…] Sexueller Gewalt vorbeugen Die polizeiliche Kriminalstatistik hat im Jahr 2020 etwa 14.594 Fälle von sexuellem Kindesmissbrauch verzeichnet. Hinzu kommt eine vermutlich erhebliche Dunkelziffer. Die Folgen für die Opfer sind gravierend. Gerade deswegen ist dem WEISSEN RING die Prävention ein besonderes Anliegen. Schätzungen zufolge erfährt jedes fünfte Mädchen und jeder neunte Junge vor dem 18. Geburtstag (mindestens) einmal sexuelle Gewalt, die der Gesetzgeber als Straftat einstuft – also Nötigung, Missbrauch, Exhibitionismus oder Vergewaltigung. Nicht selten beeinflusst dies den gesamten weiteren Lebensverlauf. Der WEISSE RING berät und unterstützt die Opfer. Um sexueller Gewalt aber möglichst schon vorbeugend zu begegnen, wollen wir darüber hinaus: Kinder stärken und ihnen vermitteln, dass sie das Recht haben, Nein zu sagen, Eltern und Erziehungsberechtigte für das Thema sensibilisieren und zu einer präventiven Erziehung animieren, Fachkräfte informieren, damit der Umgang mit betroffenen Kindern besser und die Prävention in Institutionen verstärkt werden, verlässliche Netzwerke von Fachberatungsstellen in der Region aufbauen und pflegen, um betroffenen Kindern und Jugendlichen im Hilfe-Dschungel Orientierung zu geben. […] (https://weisser-ring.de/)

Zartbitter e.V. Kontakt- und Informationsstelle gegen sexuellen Missbrauch an Jungen und Mädchen	Zartbitter e.V. Kontakt- und Informationsstelle gegen sexuellen Missbrauch an Mädchen und Jungen Sachsenring 2 - 4 50677 Köln Telefon 0221 – 31 20 55 Telefax 0221 – 9 32 03 97 E-Mail: info@zartbitter.de Internet: www.zartbitter.de	Zartbitter ist eine der ältesten Kontakt- und Informationsstellen gegen sexuellen Missbrauch in Deutschland, die sowohl betroffenen Mädchen als auch Jungen Unterstützung anbietet. Ebenso machte sich Zartbitter aufgrund der Pionierarbeit zu den Themenschwerpunkten sexuelle Übergriffe unter Kindern, sexueller Missbrauch in Institutionen, in den neuen Medien, im Rahmen von Pornoproduktionen, im Sport sowie Frauen als Täterinnen einen Namen. Die überregionale Bedeutung der Fachstelle begründet sich nicht zuletzt in den von Zartbitter entwickelten Präventionskonzepten und -materialien. Aktuelle Arbeitsschwerpunkte und Angebote von Zartbitter sind: • Krisenintervention und Beratung betroffener Mädchen und Jungen sowie ihrer Kontakt- und Vertrauenspersonen • Sexuelle Übergriffe unter Kindern in Vor- und Grundschulalter • Schutz vor Missbrauch in Institutionen • Cyber-Mobbing und sexualisierte Gewalt in den neuen Medien • Erstellung von Präventionsmaterialien (Broschüren, Faltblätter, CDs, Hörspiele…) • Erstellung von Informationsmaterialien für alle, die mit Kindern leben und arbeiten (Informationsbroschüren, Handbücher, Fachartikel) • Zartbitter-Präventionstheaterstücke und Workshops gegen (Cyber-)Mobbing unter Kindern und Jugendlichen und sexualisierte Gewalt in den neuen Medien. Das Theaterstück „Ganz schön blöd!“ stärkt unter dem Motto „Hilfe holen ist kein Petzen!“ Kinder im Grundschulalter gegen Angstmache und sexuelle Belästigung im Netz. Im Februar 2012 erschien die Hörspielfassung von „Ganz schön blöd“, um auch Kindern mit Sehschädigungen eine Teilhabe an Präventionsangeboten zu ermöglichen. • Das Zartbitter-Präventionstheaterstück „click it2!“ wurde im Juni 2011 mit dem klicksafe-Preis für Sicherheit im Internet ausgezeichnet. • Die Zartbitter-Workshops "Fair ist cool!" gewannen 2011 den vom Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie ausgerichteten Wettbewerb "Wege ins Netz". Die Zartbitter-Materialien und Präventionsprojekte benennen auf kindgerechte Art und Weise sexuellen Missbrauch, ohne Angst zu machen. Sie informieren Mädchen

		und Jungen, junge Frauen und Männer über ihr Recht auf Sicherheit, Schutz und Hilfe und ermutigen von sexualisierter Gewalt betroffene Kinder und Jugendliche nicht zuletzt aufgrund ihrer lebensfrohen Gestaltung Mut machen und Hoffnung vermitteln. Die Verantwortung für den Schutz von Mädchen und Jungen liegt bei den Erwachsenen. Mütter und Väter sowie pädagogische Fachkräfte erhalten im Rahmen von Informationsveranstaltungen und durch Broschüren grundlegendes Wissen, um sexuelle Übergriffe bereits in den Anfängen erkennen und somit Mädchen und Jungen vor sexuellen Übergriffen unter Kindern und Missbrauch durch Erwachsene und Jugendliche schützen zu können. Institutionen werden von Zartbitter bei der Entwicklung schützender institutioneller Strukturen beraten, damit sie zu "Sicheren Orten für Mädchen und Jungen" werden. Dazu tragen u.a. die Verankerung der Kinderrechte im pädagogischen Alltag, klare institutionelle Regeln, ein kindgerechte Beschwerdemanagement, sowohl interne als auch externe Ansprechpersonen in Fällen von Grenzverletzungen, regelmäßige Präventionsangebote für Kinder und Erwachsene, ein verbindlicher Verhaltenskodex für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und eine sorgfältige Personalauswahl bei. Die Zartbitter-Präventionsangebote fördern das Miteinander aller Kinder und Jugendlicher. Sie berücksichtigen geschlechtsspezifische Fragestellungen von Mädchen und Jungen, fördern das gemeinsame Lernen von Kindern mit unterschiedlichem kulturellem Hintergrund sowie mit und ohne Behinderungen. Zartbitter-Illustrationen bilden zum Beispiel die Vielfalt von Kindergruppen ab; einige sind aufgrund ihrer Gestaltung blindenschrifttauglich. Zartbitter-Theaterstücke können mit Gebärdendolmetscher aufgeführt werden. (https://www.zartbitter.de/gegen_sexuellen_missbrauch/Aktuell/Wir_ueber_uns.php)

Nummer gegen Kummer	Kinder- und Jugendtelefon: 1161111 Elterntelefon: 1110550 0800- 111 0 333 (Mo.-Sa. 14.00 – 20.00 Uhr) Kontakt: Nummer gegen Kummer e.V. Hofkamp 108, 42103 Wuppertal Tel.: 0202.25 90 59-0 Fax: 0202.25 90 59-19 Mail: info@nummergegenkummer.de	Unsere Ziele: Nummer gegen Kummer e.V. hat sich zum Ziel gesetzt, Kindern, Jugendlichen und Eltern ein kompetenter Ansprechpartner zu sein bei kleinen und großen Sorgen, Problemen und Ängsten. Längst hat sich das Kinder- und Jugendtelefon zu einer Anlaufstelle entwickelt, bei der täglich rund 1500 Anrufe eingehen. Dabei geht es um Liebeskummer genauso wie um Schulprobleme, aber auch ganz schwerwiegende Situationen wie sexueller Missbrauch oder Suizidgedanken werden hier thematisiert. Die Berater*innen der „Nummer gegen Kummer“ dienen dabei in erster Linie als Gesprächspartner, der die Anonymität der bzw. des Ratsuchenden einhält und Hilfe zur Selbsthilfe gibt. Das gilt genauso für die Angebote Jugendliche beraten Jugendliche, die Online-Beratung und das Elterntelefon.

DUNKELZIFFER E.V.		Seit seiner Gründung 1993 hilft Dunkelziffer e.V. Mädchen und Jungen, die sexuelle Gewalt erfahren haben, und ihren Vertrauenspersonen. Dunkelziffer steht dabei kompromisslos auf der Seite der Opfer. (https://www.dunkelziffer.de/) • Beratung und Krisenintervention • Therapien • Opferanwälte Beratung für Eltern und Bezugspersonen
Telefonseelsorge	0800 – 111 0 111 (evangelisch) 0800 – 111 0 222 (katholisch)	
Erziehungsberatungs-stelle Vest	Elke Lübbermann-Landscheidt (und Team) Paulusstr. 47 45657 Recklinghausen Tel.: 02361 9261-8310 Fax: 02361 9261-8300 E-Mail: eb-vest@kreis-re.de	Erziehungsberatung durch Information, Beratung und psychologische Diagnostik, Einzel-, Gruppen- und Eltern-Kind-Therapien Zielgruppe: Eltern, Kinder, Jugendliche und pädagogische Fachleute (https://www.recklinghausen.de/inhalte/startseite/familie_bildung/Dokumente/Broschuere_Verbundsystem_Erziehungshilfen.pdf und https://www.vestischer-kreis.de/Inhalte/Buergerservice/Gesundheit_und_Ernaehrung/Erziehungsberatung_Vest/index.asp?seite=oe&id=1256)
UNABHÄNGIGE ANSPRECHSTELLE SAFE SPORT FÜR ALLE BETROFFENEN IM SPORT	Telefonische Beratung: 0800 11 222 00 (Mo, Mi, Fr 10-12 Uhr und Do 15-17 Uhr) Online-Beratung Beratung vor Ort in Berlin	

	Dominique Delnef Schutz vor Gewalt delnef@dsj.de 069 6700 416 Dr. Karola Kurr Aufarbeitung von sexualisierter Belästigung und Gewalt kurr@dsj.de 069 6700 431	

Hilfe-Portal Sexueller Missbrauch Hilfe suchen, Hilfe finden	Hilfe-Telefon Sexueller Missbrauch 0800 22 55 530 www.hilfe-telefon-missbrauch.de	https://www.hilfe-portal-missbrauch.de/startseite
LANDESSPORTBUND NORDRHEIN-WESTFALEN		

Koordinierungsstelle	Organisation	Telefon/Email
Mandy Owczarzak Ansprechpartnerin Bünde	Landessportbund NRW Friedrich-Alfred-Allee 25 47055 Duisburg	Telefon: 015146162552 E-Mail: mandy.owczarzak@lsb.nrw
Tanja Eigenrauch – Ansprechpartnerin Fachverbände	Landessportbund NRW Friedrich-Alfred-Allee 25 47055 Duisburg	Telefon: 0203 7381 823 E-Mail: tanja.eigenrauch@lsb.nrw
Thomas Lammers Marisa Kleinitzke	Stadtsportbund Münster Koordinierungsstelle Organisation Telefon / E-Mail Mauritz-Lindenweg 95 48145 Münster	Telefon: 0251 383 476 47 E-Mail: t.lammers@ssb.ms Telefon: 0251 383 476 48 E-Mail: m.kleinitzke@ssb.ms

Caritas, Flüchtlingsberatung	Frau Bißlich Tel.: 02361 5890760 Frau Zangerl Tel.: 0175 2217117	Caritas, Flüchtlingsberatung Dezentrale Flüchtlingsberatung Der Fachdienst berät Flüchtlinge, die bereits in Recklinghausen in einer Privatwohnung leben. Das Team besteht aus zwei Mitarbeiterinnen, die verschiedene Stadtteile in Recklinghausen übernehmen. **Marzena Slusniak:** Hillen, Hillerheide, Suderwich, Röllinghausen

	Frau Sluszniak Tel.: +49 175 3796269 Mail: m.sluszniak@caritas-recklinghausen.de	**Franziska Zangerl:** Süd, Hochlarmark, König-Ludwig, Grullbad **Zu den Aufgaben der Beratung gehören:** • Asylrechtliche Beratung • Reglungsbedarfe im Alltag (Probleme bei Wohnungsangelegenheiten, Ärztevermittlung etc.) • Vermittlung in Sprachkurse, Schulen und Kitas • Unterstützung bei behördlichen Problemlagen • Aufzeigen von Freizeitangeboten • und anderen integrationsfördernde Hilfestellungen. (https://www.caritas-recklinghausen.de/migration/fluechtlingsberatung/fluechtlingsunterkunft)
Caritas - Projekt „RiVer – Kinder stark machen – Eltern unterstützen“	Caritasverband für die Stadt Recklinghausen e.V. Geschäftsstelle - Haus der Caritas - am Prosper-Hospital-Mühlenstr. 27 45659 Recklinghausen Tel.: +49 2361 58 90 - 0 Fax: +49 2361 58 90 991 Mail: info@caritas-recklinghausen.de	RiVer ist ein Angebot für Kinder und Jugendliche mit psychisch belasteten und/oder suchtkranken Eltern. Hier können sie sich informieren, austauschen, auch mal abschalten und Kompetenzen im Umgang mit ihrer Situation erwerben.

12. Quellen

- LSB NRW (2013) Schweigen schützt die Falschen Handlungsleitfaden für Vereine. Vorsorgen-erkennen-handeln
- UBSKM (2013). Handbuch Schutzkonzepte sexueller Missbrauch Befragungen zum Umsetzungsstand der Empfehlungen des Runden Tisches „Sexueller Kindesmissbrauch“ Bericht mit Praxisbeispielen zum Monitoring 2012 – 2013
- https://safesport.dosb.de/
- https://www.dsj.de/themen/kinder-und-jugendschutz
- Safe Sport Handlungsleitfaden; Deutsche Sportjugend (dsj) im DOSB e.V.; 2020; F. Bartsch u.a.
- www.dsj.de/publikationen, unter der Kategorie Kinderschutz
- §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder
- 236 des Strafgesetzbuchs.
- Siehe dazu den „Orientierungsrahmen zur Einsichtnahme in erweiterte Führungszeugnisse bei ehren- und nebenamtlich Tätigen im Sportverein“ der dsj, www.dsj.de/kinderschutz.
- Bundschuh, C. (2011). Sexualisierte Gewalt gegen Kinder in Institutionen. Nationaler und internationaler Forschungsstand. München: Deutsches Jugendinstitut.
- Bundschuh, C. (2010). Sexueller Kindesmissbrauch. In S. Seidenstücker & B. Mutke (Hrsg.), Praxisratgeber zur Betreuung und Beratung von Kindern und Jugendlichen (Bd. 1, S. 1–24).
- Menzel, M. (2014). Über das Vorhaben, falsch Verdächtigte im Sport zu rehabilitieren. Unveröffentlichte Projektpräsentation. pro familia Dietzenbach.
- Busch, G. (Hrsg.) (2013). Gegen sexualisierte Gewalt im Sport. Orientierungshilfe für rechtliche Fragen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen (2. aktual. Aufl.). Frankfurt a. M.: Deutsche Sportjugend.

TIPPS für Fortbildungen und Programme:
https://www.lsb.nrw/unsere-themen/schutz-vor-gewalt-im-sport/termine-schulungen

Folgende Formate bieten wir regelmäßig an:

"Anne Tore sind wir stark" ist ein interaktives Theaterprogramm mit Witz, Gesang und mutmachenden Texten für Kinder im Alter von 8-12 Jahren zum Thema Prävention von sexualisierter Gewalt in Sportvereinen. Das zweistündige Programm

beinhaltet Workshops für die Kinder sowie eine Informationsveranstaltung für Eltern und Trainer*innen.

Videos: https://safesport.dosb.de/schulungsvideos